

## **Schriftliche Stellungnahme**

Statistisches Bundesamt

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 2. November 2020 von 13 bis 14:30 Uhr zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes - BT-Drucksache 19/22750

b) Antrag der Abgeordneten Uwe Witt, Jürgen Pohl, Jörg Schneider, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Taschengeld für die in Heimen lebenden Bürger - BT-Drucksache 19/23128

c) Antrag der Abgeordneten Pascal Kober, Michael Theurer, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Liberales Bürgergeld einführen – Einstiegs- und Aufstiegsdynamik im Arbeitsmarkt verbessern – Hartz IV reformieren - BT-Drucksache 19/15040

d) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Rechentricks überwinden - Regelbedarfe sauber berechnen - BT-Drucksache 19/23113

e) Antrag der Abgeordneten Sven Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Teilhabe am gesellschaftlichen Leben garantieren - Regelbedarfsermittlung reformieren - BT-Drucksache 19/23124

**siehe Anlage**

Statistisches Bundesamt • 65180 Wiesbaden • Deutschland

Bearbeiter/-in: Holger Breiholz  
Telefon: +49 (0) 228 / 99-643-8706  
Telefax: +49 (0) 228 / 99-643-8962  
holger.breiholz@destatis.de

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Arbeit und Soziales

www.destatis.de  
www.destatis.de/kontakt

Geschäftszeichen: H302/36320000

Bonn, 29.06.2020  
Seitenanzahl: 3

## Schriftliche Stellungnahme des Statistischen Bundesamtes zum Entwurf des Regelbedarfsermittlungsgesetzes und den Anträgen der Fraktionen

Einladung zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales am 02.11.2020

Sehr geehrter Herr Dr. Bartke,

zum Entwurf des Regelbedarfsermittlungsgesetzes und den Anträgen der Fraktionen nehmen wir wie folgt Stellung:

### 1. Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes (Drucksache 19/22750)

Grundlage der aktuellen Neubemessung der SGB-Regelbedarfe nach SGB II und SGB XII sind Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018. Für die EVS 2018 gilt wie für die früheren Erhebungen, dass sie insbesondere wegen des großen Stichprobenumfangs, des differenzierten Quotenplans und der detaillierten Anpassung an Ergebnisse des Mikrozensus (1%-Großstichprobe mit Auskunftspflicht) valide und zuverlässige Daten zu den Konsumstrukturen der privaten Haushalte in Deutschland bereitstellen kann.

Im Vergleich zur vorangegangenen EVS 2013 wurde das Erhebungskonzept der EVS 2018 nicht verändert. Auch die Datenaufbereitung (Datenerfassung und –plausibilisierung) und Hochrechnung erfolgte in gleicher Weise wie bei der EVS 2013. Bei Vergleichen zwischen 2013er- und 2018er-Ergebnissen der EVS ist daher davon auszugehen, dass keine methodisch bedingten Brüche in den regel-satzrelevanten Ergebnissen vorhanden sind.

Die Genauigkeit der EVS-Ergebnisse resultiert sowohl aus dem stichprobenbedingten als auch aus dem nichtstichprobenbedingten Fehler. Das Ausmaß des Nicht-Stichprobenfehlers ist wie in jeder anderen Erhebung nicht quantifizierbar. Durch umfangreiche qualitätssichernde Maßnahmen bei der Rücklaufkontrolle, der Erfassung und der Nachbereitung einschließlich der Hochrechnung wurde die-

Wiesbaden  
Postanschrift:  
65180 Wiesbaden  
Haus-/Lieferanschrift:  
Gustav-Stresemann-Ring 11  
65189 Wiesbaden

Zweigstelle Bonn  
Postanschrift:  
Postfach 170377, 53029 Bonn  
Hausanschrift:  
Graurheindorfer Straße 198  
53117 Bonn  
Lieferanschrift:  
Arminiusstraße 10, 53117 Bonn

i-Punkt Berlin  
Post- und Lieferanschrift:  
Friedrichstraße 50  
(Checkpoint Charlie)  
10117 Berlin

Bankverbindung  
Bundeskasse - Dienstort Trier -  
IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20  
BIC: MARKDEF1590  
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:  
DE 206511374

sem jedoch so gut wie möglich entgegengewirkt. Die qualitätssichernden Maßnahmen der Datenaufbereitung beinhalteten nach den manuellen Sichtkontrollen der von den Haushalten eingereichten Erhebungsunterlagen und vielen Rückfragen bei den Haushalten eine Vielzahl an Plausibilitätsprüfungen, die in die Erfassungs- und Aufbereitungsprogramme integriert wurden. Besonders hervorzuheben ist die Integration einer Budgetierung der Einnahmen und Ausgaben in die Aufbereitung der EVS, um konsistente Einnahmen-Ausgaben-Salden zu gewährleisten.

Zur Abschätzung des stichprobenbedingten Fehlers wurde für die EVS 2018 eine Fehlerrechnung durchgeführt. Ergebnisse, die auf den Angaben von weniger als 25 Haushalten basieren, werden als nicht veröffentlichungsfähig eingestuft, weil der zu erwartende relative Standardfehler bei 20% oder höher liegt. In veröffentlichten Tabellen wurden solche Ergebnisse durch einen Schrägstrich „/“ ersetzt. Bei einer zugrundeliegenden Fallzahl zwischen 25 und unter 100 Haushalten ist das veröffentlichte Ergebnis in Klammern „( )“ gesetzt, um so die statistisch unsichere Aussagekraft des Ergebnisses (geschätzter relativer Standardfehler zwischen 10 % und unter 20 %) zu signalisieren. Allen anderen Ergebnissen liegt schätzungsweise ein einfacher relativer Standardfehler von weniger als 10% zugrunde. Sie werden vom Statistischen Bundesamt als uneingeschränkt veröffentlichungsfähig eingestuft und ohne zusätzliche Symbole dargestellt.

Nach Abschluss der Aufbereitungsarbeiten wurden gemäß §28 Abs. 1 SGB XII Sonderauswertungen aus der EVS 2018 nach genauen Vorgaben des BMAS für folgende Haushaltsgruppen („Referenzgruppen“) vorgenommen:

- die unteren 15% der nach ihrem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen aufsteigend gereihten Einpersonenhaushalte,
- die unteren 20% der nach ihrem Haushaltsnettoeinkommen aufsteigend gereihten Paarhaushalte mit einem Kind unter 18 Jahren, untergliedert in solche mit unter 6-jährigem, 6- bis unter 14-jährigem und 14- bis unter 18-jährigem Kind.

Um Zirkelschlüsse zu vermeiden, wurden entsprechend der Vorgaben des BMAS vor Bildung der Referenzgruppen alle Haushalte mit Bezug von Laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Arbeitslosengeld II / Sozialgeld und Asylbewerberleistungen ausgeklammert, sofern sie über kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit verfügten.

Für die Referenzgruppen wurden die privaten Konsumausgaben in tiefst möglicher Untergliederung und ausgewählte Ausgabenpositionen aus dem Nichtkonsumausgabenbereich (z.B. Mitgliedsbeiträge für Vereine u. Ä.) ausgewertet, und zwar monatliche Durchschnitte je Haushalt und je Haushalt mit jeweiligen Ausgaben sowie die Zahl der Haushalte mit jeweiligen Ausgaben (hochgerechnet und ungewichtet als Fallzahl in der Stichprobe). Des Weiteren wurden Sonderauswertungen speziell zu Verkehrs- und Energieausgaben durchgeführt (Verkehrsausgaben von Haushalten ohne Ausgaben für Kraftstoffe und Schmiermittel; Ausgaben der nicht mit Strom heizenden Haushalte für Energie).

## **2. Antrag der Fraktion der AfD (Drucksache 19/23128)**

Die Einbeziehung von Menschen in Alters- und Pflegeheimen in die EVS kommt mangels verlässlicher Eckwerte für den Stichproben- und Hochrechnungsrahmen der EVS derzeit nicht in Betracht.

Fraglich ist, ob die EVS mit ihrer hohen Belastung für die Teilnehmenden (u. a. drei Monate Haushaltsbuchführung) das geeignete Instrument ist, um Bedarfe von Menschen in Alters- und Pflegeheimen zu ermitteln.

### **3. Antrag der Fraktion der FDP (Drucksache 19/15040)**

Keine Anmerkungen des Statistischen Bundesamtes.

### **4. Antrag der Fraktion DIE LINKE (Drucksache 19/23113)**

Die Identifizierung „verdeckt armer“ Haushalte durch Befragung (z.B. durch Erhebung aller Tatbestände, die für die Feststellung der Bedürftigkeit relevant sind) würde die EVS angesichts der vielfältigen sonstigen Anforderungen an diese Erhebung sowie der Komplexität und Sensibilität eines solchen Erhebungstatbestands überfordern und sich sehr negativ auf die Teilnahmebereitschaft der Haushalte für die EVS und damit auf die Datenqualität der EVS auswirken. Folglich kann ein Ausschluss von verdeckt Armen auch weiterhin nur auf Basis von Schätzungen erfolgen.

Die genannten Fallzahlen auf Seite 4, vorletzter Absatz, sind fehlerhaft. Bei den aus dem Entwurf des Regelbedarfsermittlungsgesetzes zitierten Zahlen handelt es sich nicht um Stichprobenfallzahlen, sondern um hochgerechnete Haushaltszahlen in 1000 in der jeweiligen Referenzgruppe.

Die Formulierung auf Seite 4, letzter Satz („Bei 48 Prozent der regelbedarfsrelevanten Ausgabenposten für Kinder zwischen 6 und 13 Jahren ist ein Standardfehler von mehr als 20 Prozent zu vermuten; entsprechend fragwürdig ist das Gesamtergebnis.“) ist – statistisch gesehen – nicht korrekt. Die Teilausgaben können zwar aufgrund geringer Stichprobenfallzahl mit großer Unsicherheit verbunden sein. Dies bedeutet jedoch nicht, dass folglich auch die Gesamtausgaben zu unsicher oder „fragwürdig“ sein müssen. Entscheidend für die Genauigkeit der Gesamtausgaben ist die Zahl der Haushalte, die in die Berechnung der gesamten regelsatzrelevanten Ausgaben der jeweiligen Referenzgruppe eingehen. Ergebnisse aus der EVS 2018 werden üblicherweise ab einer Fallzahl von 100 Haushalten uneingeschränkt veröffentlicht, da in diesen Fällen die von der amtlichen Statistik gesetzten Qualitätsanforderungen erfüllt sind. Die Berechnung der Regelsätze aller Kinderaltersgruppen beruht auf Stichprobenfallzahlen von mehr als 100 Haushalten.

### **5. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (Drucksache 19/23124)**

Zur Identifizierung „verdeckt armer“ Haushalte in der EVS durch Befragung (z.B. durch Erhebung aller Tatbestände, die für die Feststellung der Bedürftigkeit relevant sind) siehe die diesbezüglichen Ausführungen zum Antrag der Fraktion DIE LINKE.

Keine weiteren Anmerkungen des Statistischen Bundesamtes.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Holger Breiholz